

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 108.1/2025
Anfrage		
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	3.d	18.03.2025

Anfrage der Wählergemeinschaft M.U.T. vom 05.03.2025
 hier: Schwimmunterricht in den Grundschulen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:**???? Woher kommt im Masterplan die Annahme, dass in der Grundschule in jedem Schuljahr Schwimmunterricht pflichtig stattzufinden hat????**

!!!! Das Curriculum Sport für die Grundschulen sieht vor, dass Kinder im Verlauf der Grundschulzeit sicher schwimmen können sollen. Hierfür muss der Schulträger gemäß § 79 Schulgesetz NRW die infrastrukturellen Voraussetzungen schaffen, orientiert am aktuellen Stand der Technik und an den durch das Curriculum geforderten Anforderungen.

„Schwimmen-Können“ heißt in diesem Zusammenhang, dass das Kind sich möglichst angstfrei und ohne Fremdhilfe in schwimmtiefem Wasser zielgerichtet fortbewegen können soll. Schwimmunterricht soll im Sinne des Lehrplans in der Grundschule im Umfang eines vollen Schuljahres mit mindestens einer Wochenstunde abgedeckt werden. Hiervon 30 Minuten reine Wasserzeit.

In welchem Schuljahr die Grundschulklassen Schwimmunterricht erteilt bekommen, hängt zum einen von der inneren schulischen Organisation ab, zum anderen von den örtlichen Gegebenheiten (ausreichend Schwimmkapazitäten).

Der Gesetzgeber erkennt die wichtige Bedeutung des Schwimmunterrichts an, hat jedoch aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen in den meisten Kommunen seinen Lehrplan dahingehend angepasst, dass er von einer Mindestanzahl an Unterrichtseinheiten spricht, die im Laufe der vier Grundschuljahre absolviert werden müssen.

Die Verpflichtung aus § 79 SchulG ergibt, dass die infrastrukturellen Rahmenbedingungen bzgl. des Schulschwimmens als Voraussetzung für die Erfüllung der jeweiligen Curricula zwingend vorzuhalten sind.

Gez.-Sucic